Altmarkkreis Salzwedel

Umweltamt

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Ersatzaufforstung**

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) auf nachfolgenden Flurstücken beantragt:

Gemarkung Riebau

Flur 8

Flurstücke 72/1 (tw),72/2, 72/3, 79, 197/77

Maßnahmeumfang 7,2943 ha

Nach §§ 5, 7 ff. des UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 17.1.3 UVPG ist für eine Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP- Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP- Pflicht besteht, da keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die geplante Erstaufforstung entsteht ein naturnaher vitaler, leistungsfähiger und standortgerechter Wald, der sich in die vorhandene Landschaftsstruktur einfügt.

Die sich daraus ergebende Waldentwicklung sowie Entwicklung eines artenreichen, Waldrandes tragen zur Waldmehrung sowie langfristig zur Schaffung von Habitatstrukturen bei.

Die Hochwasserrückhaltung, der Hochwasserstand und der Hochwasserabfluss sowie der bestehende Hochwasserschutz werden aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht beeinträchtigt.

Boden- und Wasserhaushalt werden verbessert.

Auf Grundlage des § 5 des UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 (3) UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 26.06.2023

Pfannenschmidt

Amtsleiterin